

IUS COMMUNE

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

III

Herausgegeben von
HELMUT COING
Direktor des Instituts



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1970

NORBERT REICH

Kodifikation und Reform des Russischen Zivilrechtes im neunzehnten Jahrhundert bis zum Erlaß des Svod Zakonov (1833)*

Die Kodifikationsbewegung kennzeichnet die politische und juristische Diskussion in Europa im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert. Die Bestrebungen zur Zusammenfassung des Rechtes, besonders des Zivil-, Straf- und Prozeßrechtes in einem systematischen Gesetzbuch sind nicht auf die Länder mit romanistischer Tradition beschränkt, sondern greifen auf Staaten mit einer anderen Rechtsgeschichte über, insbesondere auch auf *Rußland*. Eine vergleichende europäische Rechtsgeschichte muß daher auch das zaristische Rußland berücksichtigen, wenn sie das Phänomen der Kodifikation richtig würdigen will.

Das Kodifikationsproblem zeigt eine Doppelnatur, die am Beispiel Rußlands besonders klar wird. Kodifikation ist zunächst die Zusammenfassung rechtlicher Normen in einem nationalen Gesetzbuch zum Zweck der *Vereinfachung, Einheit und Sicherheit* des Rechtes¹. Die Kodifikationsbewegung hängt aber auch mit der politischen Ideengeschichte Europas zusammen. Sie wird in dieser Zeit zum *Teil der allgemeinen Reform- und Erneuerungsbewegung*, die von den Ideen der Aufklärung, des Naturrechtes und des Verfassungsstaates ausgeht und in eine materielle Rechtskritik einmündet².

* Der Aufsatz ist die erweiterte Wiedergabe eines Vortrages, den der Verfasser im Rahmen seines Forschungsaufenthaltes in der UdSSR vor dem Katheder für Staats- und Rechtsgeschichte der staatlichen Lomonosov-Universität in Moskau, rechtswissenschaftliche Fakultät, am 29. 5. 1968 gehalten hat. Über den Forschungsaufenthalt im einzelnen c. f. IUS COMMUNE II, 1969, pp. 280-283. — Russische Werke sind nach der Bibliotheksumschrift transkribiert. Alle Übersetzungen stammen vom Verfasser. — Die im Druck befindliche Arbeit von FRIEDHELM KAISER, Die russische Justizreform von 1864, konnte im Manuskript eingesehen werden.

¹ Für Frankreich c. f. die Darstellung von VAN KAN, Les efforts de codification en France, Paris 1929, der als Motive der Kodifikationsbewegung rein formal „simplification, uniformité, sécurité juridique“ ansieht.

² WALTER WILHELM, Gesetzgebung und Kodifikation in Frankreich im 17. und 18. Jahrhundert, IUS COMMUNE I, 1967, pp. 252 ff. hat nachgewiesen, daß in Frankreich in der

Die zwei Pole der Kodifikationsbewegung als *nationalstaatliche Rechtsammlung* einerseits und als *europäische Reformbewegung* andererseits treffen sich im Rußland des beginnenden 19. Jahrhunderts in der Person des großen Staatsmannes *Graf Michail M. Speranskij* (1772—1839)³. Speranskij hat die verschiedenen Richtungen der Kodifikationsdebatte an maßgeblicher Stelle beeinflußt und geprägt. Er ist uns heute nur als Kompilator des damals geltenden russischen Rechtes im „svod zakonov“ von 1833 bekannt. Dieses Gesetzbuch ist aber in der Herrschaftszeit des Kaisers Nikolaus I. (1825—1855) entstanden, die den Höhepunkt des russischen Absolutismus und Nationalismus im 19. Jahrhundert bildet.

Viel weniger Würdigung in der rechtshistorischen Literatur findet dagegen die Tatsache, daß der frühe Speranskij als Staatssekretär und zeitweilig engster Vertrauter Alexanders I. (1801—1825) zu einer Zeit, als dieser eine umfassende Reichsreform nach Napoleonischem Vorbild erstrebt, für eine Kodifikation eintritt, die ihren französischen Ursprung nicht verleugnet und mit einer geplanten Verfassungsreform in Verbindung steht. Die Kodifika-

Mitte des 18. Jahrhunderts die „Frage einer Zivilrechtskodifikation... zum Gegenstand einer öffentlichen Diskussion (wurde), die im Ergebnis zu einer Umfunktionierung der Gesetzgebung in der herrschenden Auffassung der Zeit führen sollte“. FRIEDRICH KÜBLER, *Kodifikation und Demokratie*, JZ 1969, pp. 645 ff. hebt neuerdings hervor, daß das „letzte Stadium des langwierigen Kodifikationsprozesses typischerweise im Zeichen einer wiedererstarkten Obrigkeit steht, die die abgeschwächte Strömung der progressiven Impulse in die Kanäle ihrer Ordnungs- und Integrationsbestrebungen zu leiten vermag“. Das trifft, wie zu zeigen sein wird, auch für das Rußland des 19. Jh. zu. Diese Feststellung darf aber nicht davon abhalten, das Zusammenspiel von Kodifikations- und Reformbewegung zu untersuchen, das sich zwar nicht an den letztlich erlassenen Kodifikationen, wohl aber an den verschiedenen Projekten zeigen läßt. Das Scheitern eines reformerischen Kodifikationsprojektes ist Symptom des Mißerfolges der Reformbewegung in einem Lande allgemein.

³ Zu Speranskij c. f. insbes. MARC RAEFF, *Michael Speransky, The Hague 1957*. Weitere Literaturangaben in den Anmerkungen. L. N. TOL'STOJ, *Vojna i mir* (Krieg und Frieden), Band II, Teil 3, Kap. VI gibt eine Charakterbeschreibung von Sp., wo er insbes. dessen Rationalismus hervorhebt.

Sp. Biographie wird im Text nachgewiesen, soweit sie für die Rechts- und Kodifikationsgeschichte von Bedeutung ist. Hinzuzufügen ist noch: Sp. erhält zunächst eine Priesterausbildung, bevor er 1796 in den politischen und staatlichen Dienst in St. Petersburg überwechselt. Die Ideen der Aufklärung (Radiščev, c. f. Anm. 10) und des Konstitutionalismus beeinflussen auch ihn. Ab etwa 1808 gehört er zum engsten Beraterkreis Alexanders I. und bestimmt dessen Vorstellungen vom russischen Konstitutionalismus. Er entwirft umfassende Pläne für eine Verfassungs-, Verwaltungs-, Justiz-, Erziehungs- und Finanzreform. Das Jahr 1812 bringt für Rußland den Krieg mit Napoleon und für den jetzt als „frankophil“ geltenden Sp. den Sturz und die Verbannung, zunächst nach Niži-Novgorod, dann nach Perm'. Seine Rehabilitierung setzt im Jahre 1816 ein. Er wird zunächst Gouverneur von Pensa, dann von Sibirien. 1821 kehrt er an den Hof nach St. Petersburg zurück.

tion wird hier zum Bestandteil der allgemeinen Erneuerungsbewegung Rußlands im Sinne eines „Konstitutionalismus“. Tolstoj hat den Zusammenhang der Kodifikationsbewegung mit der politischen Ideengeschichte Rußlands vor dem Krieg von 1812 gespürt, wenn er den Helden seines Romanes „Krieg und Frieden“, den Prinzen Bolkonskij, zum Mitarbeiter der Kodifikationskommission macht⁴.

Die beiden Komponenten der russischen Kodifikationsbewegung sollen am Zivilrecht aufgezeigt werden. Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt nicht so sehr darin, die Entstehung eines positiven Gesetzestextes — hier des „svod zakonov“ — zu verfolgen, sondern die Kodifikationsdebatte im allgemeinen darzustellen. Auch solche Kodifikationsprojekte, die gescheitert sind und keinen Einfluß auf den „svod“ ausgeübt haben, finden daher ihre Berücksichtigung. In diesem Sinne kann die Kodifikationsgeschichte nicht nur für die Rechtsgeschichte, sondern auch für die politische Ideengeschichte von Belang sein.

1. Die Kodifikationsbewegung im Rußland Alexanders I.

1. Die verschiedenen Kodifikationsvorstellungen von 1801—1804

Die Notwendigkeit einer Kodifikation ergibt sich für das Rußland des beginnenden 19. Jahrhunderts aus der großen Rechtsunsicherheit. Die letzte Kodifikation hatte im Jahre 1649 (sog. „uloženie“ des Zaren Aleksej Michaelovič) stattgefunden. Seitdem hatte sich das Recht gewaltig verändert. Eine Flut von zaristischen „ukazy“ hatte sich auf Rußland ergossen, ohne daß sie je systematisch gesammelt oder publiziert worden wären. Allenthalben herrscht Rechtsunkenntnis. Widersprüche zwischen Normativakten sind alltäglich⁵.

Die Lage wird dadurch verschärft, daß eine russische Rechtswissenschaft, die das Recht hätte ordnen oder systematisieren können, praktisch nicht vorhanden ist. Die zaristische Zensur tut ein übriges, um die Verbreitung von gedruckten Rechtsbüchern zu verhindern oder zu erschweren.

⁴ Tol'stoj, *ibid* bemerkt dazu: „(Prinz Andrej) nahm sich auf Bitten Sp. des ersten Teiles des Zivilgesetzbuches an und arbeitete am Personenrecht unter Berücksichtigung des Code Napoleon und des Codex Justiniani.“ In einem früheren Gespräch hatte Sp. (nach Tol'stoj) die Arbeit der Gesetzgebungskommission und besonders die von Rosenkampff kritisiert.

⁵ C. f. die Kritik am gegenwärtigen Rechtszustand im Reskript v. 5. 6. 1801, in: Polnoe Sobranie Zakonov (Vollständige Gesetzessammlung, dazu unten S. 182), 1. Serie, Bd. 26 (im folgenden zitiert als: PSZ I, 26), p. 683.

Die privatrechtlichen Institutionen Rußlands sind im Vergleich zu denen des übrigen Europas wenig entwickelt. Das Römische Recht hat in Rußland (bis auf Randgebiete, wie das Baltikum und Polen) nicht Fuß fassen können. Das russische „Zivilrecht“ zu Beginn des 19. Jahrhunderts stellt sich im wesentlichen als Recht des Adelsstandes dar⁶. Feudale Institutionen wie die Grundherrschaft und die Leibeigenschaft („krepostnoe pravo“) finden im Recht ihre Regelung. Das Handelsrecht dagegen ist Standesrecht, ein Verkehrsrecht gibt es nicht.

Das Problem der Kodifikation ist daher zunächst nur eine Frage der Kompilation des geltenden Rechtes. Alexander I. verfolgt am Anfang seiner Regierungszeit die Absicht, durch ein umfassendes Gesetzbuch dem Lande *Rechtssicherheit* zu geben. Ausdruck dieser eher technischen als reformatorischen Kodifikationsidee ist das *Reskript vom 5. Juni 1801*⁷, durch das Graf Zavadovskij mit der Bildung einer Vorbereitungscommission beauftragt wird, die einen Kodifikationsplan aufstellen soll. Gleichzeitig hat die Kommission frühere Kodifikationsprojekte zu überprüfen. Eine Anlehnung an ausländische Gesetzbücher, d. h. vor allem das Preußische Recht, ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

„Wenn sich bei den Vorbereitungsarbeiten Gesetzeslücken oder Widersprüche zeigen, kann man von anderen Völkern, die mit uns eine gemeinsame Grenze haben oder in Bildung und Gesetzeskunst berühmt sind, vorbildliche Gesetze übernehmen. Wünschenswert wäre es, daß die Kommission mit diesen Gesetzestexten ausgestattet wird⁸.“

Diesem Reskript ist von sowjetischen Historikern vorgeworfen worden, daß es „unter dem Vorwand der Reform reaktionäre Absichten verberge“⁹. Eine solche Betrachtungsweise ist jedoch unhistorisch. Sie übersieht den schwierigen Ausgangspunkt der russischen Kodifikationsbewegung am An-

⁶ A. B. DUBROVINA, *Graždansko-pravovye vzglady Radiščeva* (Die Zivilrechtslehre von R.), Moskau 1955, pp. 5-7.

⁷ PSZ I, 26, pp. 682-685.

⁸ *ibid.*, p. 685.

⁹ DUBROVINA, l. c. 22; Anm. der Herausgeber in: A. N. RADIŠČEV, *Polnoe Sobranie Sočinenij* (Gesamtausgabe der Werke), Bd. 3, Moskau-Leningrad 1952, p. 597; G. B. GAL'PERIN, *Osnovnye napravlenija v oblasti kodifikacii russkogo prava v načale XIX veka* (Grundtendenzen der Kodifikationsbewegung des russischen Rechtes am Anfang des 19. Jh.), *Vestnik Leningradskogo Universiteta* Nr. 5, Serija Ek., Fil. i Prava, vyp. 1, 1960, p. 135. A. A. die vorrevolutionäre Literatur: M. A. KORFF, *Žisn' grafa Speranskogo* (Das Leben des Grafen Speranskij), Bd. 1, St. Ptb. 1861, p. 146; G. F. ŠERŠENEVIČ, *Istorija kodifikacii graždanskogo prava v Rossii* (Geschichte der Zivilrechtskodifikation in Rußland), Kazan' 1898, p. 64.

fang des 19. Jahrhunderts, die sich im Interesse der Rechtssicherheit zunächst mit der Kompilation des geltenden Rechtes begnügen muß.

Dem Aufruf zur Rechtssammlung folgt jedoch bald der Appell zur Rechtsreform und Rechtsbesserung. Die sich damals konstituierende öffentliche Meinung schaltet sich in die Kodifikationsdebatte ein und verknüpft mit der Kodifikation ihre spezifischen Vorstellungen von Staat und Gesellschaft.

Dabei können wir zwei Richtungen unterscheiden, je nachdem ob sich die Rechtsreform auf den Bereich des Staates (der Verfassung) beschränkt oder auf die Gesellschaft übergreift. Die erste Tendenz kann man als konstitutionell, die zweite als egalitär-revolutionär bezeichnen. Die eine orientiert sich am Gedanken des Verfassungsstaates, die andere an der Revolution des dritten Standes in Frankreich. Repräsentant der ersten ist der junge *Speranskij*, Vertreter der zweiten der russische Revolutionär *Radiščev*¹⁰.

Speranskij schreibt 1802 über die Vorbereitungskommission:

„Das Gesetzbuch (uloženie) ist ein Teil der Staatsgesetze bzw. der Verfassung. Es enthält die allgemeinen Regeln, welche die gegenseitigen Rechte der Bürger in bezug auf die Person und das Eigentum enthalten . . . Das Gesetzbuch gibt den Bürgern keine Rechte, sondern schafft Beziehungen zwischen ihnen, die in Verbindlichkeiten verwandelt werden . . . (Es) muß sich auf das bestehende Volksrecht gründen oder es wenigstens als bestehend voraussetzen¹¹.“

Die Grundregel der Kodifikation besteht darin,

„daß das Gesetzbuch aus den bereits gültigen und im Volksgeist verankerten Regeln zusammengestellt wird. Neue Gesetze sind nur in den Fällen zu erlassen, wo die alten der geltenden Verfassung offensichtlich widersprechen¹².“

¹⁰ Zu *Radiščev* c. f. die in den Anm. 6 und 9 genannte sowjetische Literatur. Dazu noch: D. S. BABKIN, A. N. *Radiščev* — Literaturno-obsčestvennaja dejatel'nost' (Die literarische und gesellschaftspolitische Tätigkeit von R.), M-L 1966; C. A. POKROVSKIJ, *Gosudarstvenno-pravovye vzglady R. a* (R. Lehre von Staat und Recht), M. 1956; D. M. LANG, *The First Russian Radical: Alexander Radishchev (1749—1802)*, London 1959; A. McCONNELL, *A Russian Philosopher: Alexander Radishchev*, The Hague 1964. R. (1749 - 1802) ist vor allem als Kritiker der Leibeigenschaft in seiner „*Putešestvie is Peterburga v Moskvu*“ (Reise von Petersburg nach Moskau) aus dem Jahre 1790 bekannt geworden. In der sowjet. Lit. wird er (mit den Dekabristen) als einer der großen Revolutionäre der vorreformatorischen Zeit gefeiert.

¹¹ M. M. SPERANSKIJ, *Proekty i zapiski* (Projekte und Notizen), herausgegeben von Valk, M-L 1961, p. 21.

¹² *ibid*, p. 22.

Die Ähnlichkeit zwischen dem Kodifikationsbegriff Speranskij's zu dem des Reskriptes von 1801 ist rein äußerlich¹³. Speranskij erkennt ausländischen Gesetzen eine wichtigere Rolle zu als das Reskript. Er stellt somit die russische Kodifikationsbewegung in den europäischen Rahmen. Er fordert die Übersetzung und Beachtung des schwedischen, dänischen und besonders des preußischen Gesetzbuches¹⁴. Die Gesetzgebungsarbeit soll auch dadurch verbessert werden, daß juristische Beobachter nach England, Frankreich und Berlin reisen und die dortigen Rechtssysteme studieren.

Für die Kodifikationsauffassung Speranskij's ist letztlich entscheidend, daß er die Arbeit am Zivilkodex mit der *Verfassungsreform* verknüpft. Die Verbindung zwischen Verfassung und Zivilrecht gehört zu den wichtigsten Erkenntnissen Speranskij's, die ihn in seiner späteren Kodifikationsarbeit z. Z. Alexanders I. leiten. Erst die Verfassungsreform im konstitutionellen Sinne macht ein kodifiziertes Zivilrecht sinnvoll und notwendig.

Speranskij zeigt sich in dieser Zeit von den Ideen Benthams beeinflusst. Zwischen der Reform des Verfassungsrechtes und der Kodifikation des Zivilrechtes besteht für beide Autoren ein enger Zusammenhang. Dies erkennt Dumont, der unermüdliche Verfechter Benthamscher Ideen und gleichzeitig dessen Verleger, in einem Brief an Romilly aus dem Jahre 1803 nach einem Gespräch mit Speranskij:

„Speranskij liebt sein Vaterland und weiß, daß die Reform von Justiz und Gesetzgebung eine der wichtigsten Segnungen ist¹⁵.“

Die Bedeutung Benthams für das russische Rechtsdenken der damaligen Zeit kommt schon darin zum Ausdruck, daß 1805 der „*Traité de législation civile et pénale*“ in russischer Übersetzung erscheint. Speranskij wird nicht müde, seine Nähe zu Bentham zu betonen. 1804 schreibt er an Dumont:

„Ich bin überzeugt, daß die Ratschläge und Ansichten eines Mannes wie Bentham hier (in der Gesetzgebungskommission) wesentliche Bedeutung haben¹⁶.“

Speranskij läßt allerdings damals noch nicht erkennen, wie die Reform und Kodifikation des Zivilrechtes im einzelnen aussehen soll. Die Kodifi-

¹³ A. A. aber RAEFF, l. c. pp. 126 ss. Raëff war der genaue Text der Schrift nicht bekannt; sie ist erst 1961 vollständig von Valk ediert worden (Anm. 11).

¹⁴ SPERANSKIJ (bei Anm. 11), p. 24.

¹⁵ Zitiert nach A. N. PYPIN, Russkie otnošenija Bentama (Die Beziehungen B. zu Rußland), Vestnik Evropy, Febr. 1869, p. 808.

¹⁶ bei PYPIN, l. c., Vestnik Evropy, April 1869, p. 735.

kation dient zunächst der Rechtssicherheit und kommt damit staatlich-konstitutionellen Interessen entgegen. Sie bedeutet aber auch die Übertragung des Konstitutionalismus auf den privatrechtlichen Bereich. Die Änderung oder Reform der Gesellschaft selbst, insbesondere des Leibeigenenrechtes — dessen Problematik Speranskij sehr wohl erkennt — gehört allerdings nicht in die Zivilrechtskodifikation. Diese Frage betrifft allein das Verfassungsrecht¹⁷.

Mit dieser Zielsetzung gibt sich jedoch Radiščev¹⁸ nicht zufrieden. Er sieht das *Zivilrecht als Verfassungsrecht einer auf dem Gleichheits- und Freiheitsgedanken beruhenden Gesellschaft an*. Radiščev, der zum Mitglied der Vorbereitungskommission ernannt wird, entwirft 1802 ein „Projekt des bürgerlichen Rechtes“ für den Grafen Zavadovskij¹⁹. Unter Anknüpfung an Rousseau geht Radiščev davon aus, daß das „Gesetz in seinem Verhältnis zum Menschen der Natur gleichzuachten ist: vor ihm ist alles gleich“²⁰. Die Ungleichheit der Menschen und ihre Zuordnung zu bestimmten Ständen widerspricht den natürlichen Gesetzen. Nur der individuelle Mensch und die gesamte Gesellschaft, nicht aber die Stände werden als Rechtspersonen anerkannt²¹. Jeder zur Gesellschaft Gehörende kann „Eigentum selbst oder durch einen anderen einfach dadurch erwerben, daß er Mitglied dieser Gesellschaft ist“²².

Neben dem Rousseauschen Gleichheitsgedanken steht das Prinzip der Willensfreiheit des Menschen. Radiščev gründet den Vertrag auf die „Zustimmung“ des Betroffenen, um den Menschen von knechtenden Verhältnissen zu befreien, die ohne seine Mitwirkung geschlossen worden sind²³ (Leibeigenschaft!).

Der Standpunkt Radiščevs wird in der Arbeit „Über Gesetzgebung“ (1801—02) noch klarer, wo er die Gründe für den „Erlaß neuer und die Abschaffung alter Gesetze“ wie folgt bestimmt:

„Wenn alle anfangen, sich um das gesellschaftliche Heil Gedanken zu machen, wenn sie die Grundlage ihrer Rechte und Verbindlichkeiten begreifen lernen,

¹⁷ SPERANSKIJ, I. c. 24 Anm.

¹⁸ Zu Radiščev c. f. oben Anm. 10.

¹⁹ Abgedruckt in RADIŠČEV, I. c. (bei Anm. 9) 171-239.

²⁰ *ibid.*, p. 171; hierzu DUBROVINA, I. c. (bei Anm. 6) 25; GAL'PERIN, I. c. (bei Anm. 9) 140.

²¹ *ibid.*, p. 173.

²² *ibid.*, p. 204.

²³ *ibid.*, p. 178; vergl. auch die Schrift Radiščevs O zakonopoloženie (Über die Gesetzgebung), I. c. (bei Anm. 9) 145-151.

wenn die Besten über alle Angelegenheiten nachdenken, . . . dann rückt die großartige Stunde heran, um dem Volk ein *neues* Gesetzbuch zu geben, das auf die wahren und unabänderlichen Ideen über alle gesellschaftlichen Zusammenhänge gegründet ist²⁴.“

Diese Prinzipien stehen im Gegensatz zu den traditionellen russischen Rechtsinstituten. Das bürgerliche Gesetzbuch wird damit bei Radiščev zum Manifest einer Gesellschaft, die das feudale Recht überwindet. Das Gesetzbuch hat auch die allgemeine Rechtskenntnis des Volkes zu fördern, so daß man hier berechtigt von einer ‚Demokratisierung des Rechtes‘ sprechen kann²⁵.

Radiščevs Plan einer Kodifikation knüpft bewußt an die Tradition der europäischen Aufklärung an²⁶. Er beruft sich mehrfach auf Montesquieu, Beccaria und Voltaire. Das Studium des ausländischen Rechtes ist für ihn eine unumgängliche Voraussetzung der Gesetzgebung²⁷.

2. Die Kommissionsarbeit vor der Mitwirkung von Speranskij (1804—1809)

Die Vorbereitungskommission unter Leitung von Graf Zavadovskij nimmt ihre Arbeit nur langsam auf. Sie gibt die Übersetzung ausländischer Gesetzbücher, besonders des Preußischen Allgemeinen Landrechtes, in Auftrag²⁸. Radiščev erkennt bald die Aussichtslosigkeit der Kommissionsarbeit und die praktische Unmöglichkeit von Reformen, so daß er im Jahre 1802 seine Mitgliedschaft niederlegt. Im Jahre 1803 wird Fürst Lopuchin Vorsitzender der Kommission, der sich intensiver der Arbeit annimmt. Am 28. 2. 1804 erstellt er einen „Allerhöchst genehmigten Bericht über die Umbildung der (10.) Gesetzgebungskommission“²⁹.

In dem Bericht ist bestimmt, daß das neue Gesetzbuch nicht nur eine Sammlung bestehender Rechtsregeln enthalten soll, denn „durch eine solche Tätigkeit können die Lücken nicht ergänzt, die Mängel nicht verbessert und die Widersprüche nicht beseitigt werden“³⁰. Auf der anderen Seite hebt

²⁴ *ibid*, p. 146 (Hervorhebung vom Verfasser).

²⁵ DUBROVINA, l. c. 23; vergl. die bemerkenswerte Parallele zur Kodifikationsbewegung in Frankreich bei WILHELM l. c. (bei Anm. 2) 261. Es erschien wichtig, das Werk Radiščevs *vergleichend* vor dem Werk der Aufklärung zu untersuchen, was von sowjetischen Autoren nur ungenügend getan wird.

²⁶ c. f. MARC RAEFF, *Les Slaves, les Allemands, et les Lumières*, Canadian Slavic Studies I, 1967, p. 535.

²⁷ GAL'PERIN, l. c. 143.

²⁸ Vergl. das Protokoll der Sitzung vom 5. 2. 1802, bei BABKIN, l. c. (bei Anm. 10) 322.

²⁹ PSZ I, 28, pp. 160-173.

³⁰ *ibid*, p. 167.

Lopuchin hervor, daß „die Tätigkeit der Kommission nicht in der Schaffung neuer Gesetze oder in der Einführung ausländischer Gesetze“ besteht³¹. Damit ist den Gedanken Speranskijs einer Verfassungsreform und denen Ra-diščevs einer Gesellschaftsänderung durch Kodifikation ein Riegel vorge-schoben.

Lopuchin sucht vielmehr eine Anknüpfung an die Instruktion Katharinas II. Die Gesetze sollen dementsprechend die „*principia iuris*“ widerspiegeln und die geltenden Regeln des Volkes ausdrücken. Das Gesetzbuch ist fol-gendermaßen zu gliedern:

1. Teil: Organische Gesetze (Herrscherhaus)
2. Teil: Allgemeine Grundlagen und Grundregeln des Rechtes (z. B. Wesen der Gesetze, ihr Gegenstand: Personen, Sachen, Handlungen, Ver-bindlichkeiten; Besitz und Eigentum — Erwerb, Übertragung, Ver-lust)
3. Teil: Recht der Stände
4. Teil: Strafrecht und Polizeirecht
5. Teil: Verfahrensrecht
6. Teil: Recht der einzelnen Gouvernements einschließlich des Privatrechts (Baltikum, Polen)³²

Die Kommission beginnt unter dem Vorsitz von Novocil'cov, dem stell-vertretenden Justizminister, mit der Arbeit³³. Mangels geeigneter russischer Juristen wird Baron Rosenkampf, ein litauischer Jurist, der seine juristische Ausbildung in Leipzig erfahren hat, zum Sekretär der Kommission be-stimmt. Nachteilig für seine Arbeit wirkt sich aus, daß er des Russischen nicht mächtig ist und die russischen Gesetze nicht kennt³⁴. Auch andere Kommissionsmitglieder stammen aus Deutschland oder Frankreich. Bedeu-tende ausländische Gelehrte werden zu korrespondierenden Mitgliedern er-nannt, darunter auch Thibaut, der aber — soweit bekannt — keinerlei Mit-arbeit leistet³⁵.

Die Arbeit der Kommission besteht zunächst nur in einem Sammeln ein-heimischer und in der Übersetzung ausländischer Gesetze. Am 1. Januar 1808 erstattet die Kommission dem Zaren einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit. Sie entwirft ein umfassendes Kodifikationsprogramm in sy-

³¹ *ibid*, p. 167.

³² *ibid*, p. 170.

³³ Einzelheiten über die Kommissionsarbeit bei P. M. МАЈКОВ, *Vtoroe otdelenie* (Die zweite Abteilung), St. Petersburg 1906, pp. 32 ss.

³⁴ *ibid*, p. 33.

³⁵ KORFF, l. c. (bei Anm. 9) 147.

stematischer Anlehnung an das preußische ALR³⁶. Die Kodifikation folgt dem Grundsatz: „Das russische Gesetzbuch soll wahrhaft russisch sein“³⁷. Dieses Gesetzbuch beruht auf den Prinzipien der Einheitlichkeit, leichten Verständlichkeit und der Widerspruchsfreiheit. Die Kommission sieht ihre Aufgaben doppelt:

1. in der Sammlung der geltenden Gesetze und der vorhandenen Kodifikationsprojekte;
2. in der Redaktion von Gesetzentwürfen.

Ausländische Kodices sollen dabei nur als „Beispiel für die Darstellungsweise der vaterländischen Gesetze, nicht zu grundlegenden Änderungen der letzten“ beachtet werden³⁸.

Die Behauptung Majkovs, die Kommission unter Rosenkampf habe ein neues Gesetzbuch erarbeiten wollen, nicht nur die Sammlung und Verbesserung alter Gesetze erstrebt³⁹, ist unrichtig. Rosenkampf führt lediglich den Bericht von 1804 aus, der eine Systematisierung des geltenden Rechtes in einem Gesetzbuch angeordnet hat. Dieses geplante Gesetzbuch kann nur im technischen Sinne als „neu“ bezeichnet werden, nimmt jedoch nicht Stellung zur Frage der Verfassungs- oder Rechtsreform.

3. Die Arbeit der Gesetzgebungskommission unter Speranskij (1808/9—1812)

Die Jahre 1808/1809 bringen einen grundlegenden Wandel in der Arbeit der Kommission mit sich. Dieser Wandel fällt mit dem Aufstieg Speranskij zum engsten Berater Alexanders I. zusammen, den er für seine Vorstellungen einer Verfassungsreform und einer konstitutionellen Monarchie interessiert.

Bei den geplanten Reformvorhaben kommt der Gesetzgebungskommission eine Schlüsselstellung zu und bringt für sie Aufgaben mit sich, die den

³⁶ Hierauf hat mit Nachdruck A. N. MAKAROV, Das preußische Allgemeine Landrecht und die russischen Kodifikationsarbeiten, in: Festschrift Max Vasmer, Wiesbaden 1956, pp. 286–292 hingewiesen. Von Rosenkampf stammt auch der Entwurf eines Verfassungsgesetzes aus dem Jahre 1804, hierzu MAKAROV, Entwurf der Verfassungsgesetze des Russischen Reiches von 1804, Jahrbücher für Kultur und Geschichte der Slaven, N. F. Bd. II, 1926, pp. 209 ss.

³⁷ c. f. MAJKOV, l. c. 46.

³⁸ *ibid.*, p. 48.

³⁹ *ibid.*, p. 49; richtig MAKAROV, Proekt osnovnych zakonov Rossijskoj Imperii 1804 goda — Proekt Rosenkampfa (Entwurf der Verfassungsgesetze des Russischen Reiches von 1804), Zapiski Russkogo Naučnogo Instituta v Belgrade, Bd. 15, 1937, p. 153.

Rahmen des Berichtes von 1804 überschreiten. Speranskij bedient sich der Kommission, um seine Vorstellungen von Verfassung und Kodifikation durchzusetzen.

Speranskij wird am 8. 8. 1808 zum Mitglied der Gesetzgebungskommission ernannt. Durch Reskript vom 7. 3. 1809 wird er Angehöriger des dreiköpfigen Rates der Kommission, der die Redaktionsarbeit kontrollieren und koordinieren soll. Am 1. 1. 1810 erhält er den offiziellen Titel eines Direktors der Kommission⁴⁰.

Speranskij verdrängt damit Rosenkampf von seiner leitenden Stellung. Er schafft die Grundlage für einen Konflikt, der erst gegen Ende der Regierungszeit von Alexander I. entschieden wird. Die Gegnerschaft zwischen Speranskij und Rosenkampf ist gleichzeitig stellvertretend für verschiedene Auffassungen von der Gesetzgebung und Kodifikation im alexandrinischen Rußland.

Speranskij legt seine Gesetzgebungs- und Kodifikationsvorstellungen in einer Denkschrift aus dem Jahre 1809 mit dem Titel: „Einführung in den Kodex staatlicher Gesetze („Vvedenie k Uloženiju gosudarstvennych zakonov“)⁴¹ nieder. Er entwickelt hier seine Vorstellungen aus dem Jahre 1802 weiter.

Der „allgemeine Gegenstand der Gesetze“ liegt nach Speranskij in der „Regelung der menschlichen Beziehungen zum Schutz von Person und Eigentum“⁴². Er differenziert zwischen staatlichen Gesetzen, die die Verhältnisse zwischen Staat und Privatpersonen regeln, und bürgerlichen Gesetzen, die die Beziehungen der Bürger untereinander betreffen. Die Kodifikationsarbeit umfaßt den Erlaß von Gesetzen und die Aufstellung von Verordnungen („ustavy“). In Gesetzen „finden die Bestimmungen ihren Platz, welche *Änderungen* in den Beziehungen der Privatpersonen untereinander einführen“, während die zweiten das geltende Recht lediglich zusammenfassen⁴³. Da also Gesetz und Verordnung verschiedene materielle Inhalte aufweisen, sind sie auch von unterschiedlichen Organen zu erlassen. Hierin liegt eine Anknüpfung an Vorstellungen der konstitutionellen Monarchie. Das russische Staatsrecht kannte bis dahin diesen Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung wegen der Alleinherrschaft des Zaren nicht. Wird nun aber

⁴⁰ Trudy Kommissii sostavlenija zakonov (Die Arbeit der Gesetzgebungskommission), St. Petersburg 1822, pp. 113, 131.

⁴¹ Abgedruckt in: SPERANSKIJ, l. c. (bei Anm. 11), pp. 144-201.

⁴² *ibid*, p. 144.

⁴³ *ibid*, p. 176 — Hervorhebung von mir.

das Gesetz zum Hebel der Rechtsänderung, darf es nicht mehr allein von Zaren erlassen werden, sondern nur unter Beteiligung des zu schaffenden Staatsrates und der Ständeversammlung⁴⁴.

Die Kodifikation ist für Speranskij Teil der Gesetzgebung, nicht des Verordnungsverfahrens. Die Kodifikation schließt also begrifflich bereits die Rechtsänderung ein. Speranskij geht dabei in seiner Denkschrift von der Idee der Gesamtkodifikation nach preußischem Vorbild ab. Anders als Rosenkampf und der Bericht von 1804 will er nach französischem Vorbild besondere Kodices für das Zivil-, Straf- und Handelsrecht erarbeiten⁴⁵. Diese Gesetzbücher sollen bürgerliche, d. h. „persönliche und vermögensrechtliche“ Freiheiten schützen⁴⁶.

Speranskij begrenzt die bürgerliche Freiheitssphäre in einem entscheidenden Punkte. Die ständisch verfaßte Gesellschaft und die Unfreiheit der Bauern wird von ihm nicht in Frage gestellt, wenngleich sie bei ihm aus bloß praktischen Notwendigkeiten gerechtfertigt wird⁴⁷. Einige bürgerliche Rechte stehen allen Menschen zu, andere hängen dagegen von der Standeszugehörigkeit ab⁴⁸. So bezieht sich z. B. die Eigentumsfreiheit nicht auf unbewegliche Habe.

Damit bestimmt Speranskij in eigenartiger, in späteren Schriften noch deutlicher werdender Weise den Gegenstand und die Grundlagen des bürgerlichen Rechtes. Das bürgerliche Recht ist nicht wie bei Radiščev von der den gesellschaftlichen Bereich umfassenden Freiheits- und Gleichheitsidee getragen. Es ist aber auch nicht seinem Wesen nach Standesrecht. Es enthält vielmehr die *vor die Klammer gezogenen allgemeinen bürgerlichen Rechte*, die dem Bürger ohne Rücksicht auf seine ständische Zugehörigkeit zustehen.

Der theoretisch konzipierte Kodifikationsgedanken Speranskij's, der die Nähe zum Napoleonischen Staats- und Gesellschaftsgedanken nicht verleugnen kann, stößt auf die *historisch motivierte Kritik von Rosenkampf*, die er im Februar 1809 in seiner „Einleitung in ein bürgerliches Gesetzbuch“ vorsichtig aber doch deutlich formuliert. Die bislang unbekannte Schrift Rosenkamps befindet sich im Zentralen Historischen Staatsarchiv in Lenin-

⁴⁴ *ibid*, p. 192 (zur Staatsduma) und p. 216 (zum Staatsrat als beratendem Organ). Einzelheiten bei RAEFF, I. c. (Anm. 3) 148, 152.

⁴⁵ *ibid*, p. 177.

⁴⁶ *ibid*, p. 180.

⁴⁷ *ibid*, p. 184.

⁴⁸ *ibid*, pp. 181 s.

grad⁴⁹. Fast scheint es, als würde hier Rosenkampf die spätere Kritik Savigny's am Thibautschen Kodifikationsplan vorwegnehmen.

Mit Speranskij bestimmt Rosenkampf den Gegenstand des bürgerlichen Rechtes dahin, daß hierdurch die „Beziehungen von Privatpersonen untereinander geregelt“ werden⁵⁰. Die Gesetzgebung soll allen Bürgern „den ruhigen Gebrauch ihrer Rechte in den vom Staat gesetzten Grenzen garantieren“⁵¹. Jedes Zivilgesetzbuch hat sein besonderes System und seine eigene historische Grundlage⁵². Rosenkampf erinnert an den Plan Alexanders I. zu einer Gesamtkodifikation, von der das bürgerliche Recht nur ein Teil ist⁵³. Der Bericht von 1804 bestimmt für ihn maßgeblich die Grundlagen des zu erstellenden Gesetzbuches. Die „vaterländischen Gesetze“ stellen die vorrangige Quelle dar und sind in einer systematischen Sammlung („svod“) zu erfassen. Genügen die Gesetze nicht, so sind sie aus allgemeinen Erwägungen oder nach der Gerichtspraxis zu ergänzen. Enthalten weder der „Gesetzestext, noch ihr allgemeiner Sinn noch die Gerichtspraxis genaue und bestimmte Regeln, so können ausländische Gesetze angewendet werden, sofern sie mit den eigenen vaterländischen Vorschriften, Gewohnheiten und Institutionen vereinbar sind“⁵⁴. Rosenkampf betont den historisch-nationalen Charakter des Rechtes und lehnt aus diesem Grunde das Römische Recht als Rechtsquelle im formellen Sinne ab⁵⁵. Ausländische Kodices wie das preußische ALR und die französischen Gesetzbücher sind „auf der Grundlage . . . der Gesetzgebung dieser Staaten“ erlassen worden und daher nicht auf Rußland zu übertragen⁵⁶. Selbst die allen Gesetzbüchern gemeinsamen Bestimmungen dürfen nicht ohne weiteres in Rußland rezipiert werden; vielmehr ist vorher zu prüfen, „ob sie in Rußland eine Entsprechung haben“⁵⁷. Rosenkampf kritisiert den Begriff des neuen Gesetzbuches von Speranskij: „Deshalb kann ein ‚neues‘ Gesetzbuch nur hinsichtlich seiner Form als neu bezeichnet werden. Die Grundlagen und Materialien hierfür werden dagegen aus geltenden Gesetzen und Gewohnheiten entnommen“⁵⁸.

⁴⁹ C. G. I. A. L., fond 1260 (Kommissija sostavlenija zakonov), opis' 1, delo 224, pp. 2-197: Vvedenie k graždanskomu uloženiju. Das Dokument ist datiert „Februar 1809“ und trägt die Unterschrift von Rosenkampf.

⁵⁰ ibid, p. 3.

⁵¹ ibid, p. 6.

⁵² ibid, p. 7.

⁵³ ibid, p. 9.

⁵⁴ ibid, p. 27.

⁵⁵ ibid, pp. 28, 34.

⁵⁶ ibid, p. 34.

⁵⁷ ibid, p. 36.

⁵⁸ ibid, p. 37.

Das System des geplanten bürgerlichen Gesetzbuches folgt der römisch-rechtlichen Systematik von Personenrechten, Sachenrecht und Rechten aus wechselseitigen Beziehungen (Schuld- bzw. Vertragsrecht). Rosenkampf leitet diese Systematik aus den französischen und österreichischen Kodifikationen und von der ihm bekannten deutschen Rechtswissenschaft, besonders von Thibaut, Hufeland und Hugo, ab⁵⁹. Anders als Speranskij (der hier dem Code civil folgt) erblickt er in dem bürgerlichen Recht nicht das allgemeine Recht der Bürger ohne Rücksicht auf Standesunterschiede. Vielmehr umfaßt das bürgerliche Recht das Standesrecht und Rechte unabhängig von der ständischen Gliederung der Gesellschaft⁶⁰. Das Leibeigenenrecht wird in den Zivilkodex inkorporiert⁶¹.

Ein bemerkenswerter dogmatischer Fortschritt und eine Abkehr von einem ausschließlich historisch orientierten Kodifikationsprogramm ist in Rosenkamps Rechtsgeschäftslehre zu sehen. Rosenkampf kennt bereits einen allgemeinen Teil des Obligationenrechtes. Ist für ihn das Römische Recht keine Rechtsquelle im formellen Sinne, so kann es dennoch als Summe von Rechtsprinzipien aufgefaßt werden, die „der Gesetzgeber aller Zeiten zu verwenden vermag“⁶². Dieses von den Juristen überlieferte, um neue philosophische und juristische Lehren ergänzte Recht findet sich im preußischen ALR und im Code civil wieder.

Ausländische Gesetzbücher haben auf diesem Umwege auch Bedeutung für die russische Kodifikation. Rosenkampf schreibt daher: „Ich habe mich bemüht, einiges aus diesen Gesetzbüchern zu verwerten“⁶³.

Das Rosenkampsche Kodifikationsprogramm hat damit ein doppeltes Aussehen: Es soll zunächst das geltende Recht, soweit es sich in positiven Rechtsregeln niedergeschlagen hat, kompiliert werden. Hierzu zählt vor allem das Recht der unbeweglichen Sachen, der Komplex des „krestnoe pravo“ und das Familien- sowie Erbrecht. Das Verkehrsrecht, das es im damaligen Rußland nicht gibt, wird dagegen dem Römischen Recht entnommen. Letzteres erhält damit nach Rosenkamps Vorstellungen ähnlich wie in Deutschland die Rolle eines subsidiär geltenden gemeinen Rechtes. Rußland wäre damit an die allgemein-europäische Rezeption des Römischen Rechtes angeschlossen worden.

⁵⁹ *ibid.*, pp. 43 ss. (Diskussion des Systems der geltenden Gesetze und der Pandektenliteratur).

⁶⁰ *ibid.*, pp. 62 s.

⁶¹ *ibid.*, p. 64.

⁶² *ibid.*, p. 95.

⁶³ *ibid.*

Die Kodifikationsvorstellungen von Rosenkampf haben jedoch nur wenig praktische Bedeutung erlangt. Die Speranskijsche Richtung kann sich durchsetzen, wenngleich sie auch in verschiedenen Punkten abgeschwächt wird. Das Reskript vom 7. 3. 1809, durch das die Kommission umgebildet und Speranskij zum Mitglied des dreiköpfigen Rates ernannt wird, bezeichnet als Aufgabe der Gesetzgebungskommission die Erstellung

1. eines Zivilkodex („uloženie graždanskoe“),
2. eines Strafkodex,
3. eines Handelsgesetzbuches („uloženie kommerčeskoe“)

Der Plan einer Gesamtkodifikation, wie er im Bericht von 1804 enthalten ist, wird damit zugunsten des französischen Kodifikationsmodells aufgegeben. Hinsichtlich der Quellen heißt es im Reskript:

„Die Aufzeichnung der Gesetze muß dem russischen svod genau entsprechen. Sind geltende Gesetze unvollständig, unklar oder widersprüchlich, so müssen sie nach dem allgemeinen Sinn ergänzt werden . . . Jeder Artikel muß 1) einen Hinweis auf die geltende Regel enthalten oder 2) durch eine kurze und klare Erklärung vervollständigt werden, die die Quelle und Grundlage der ergänzenden Bestimmung anführt“⁶⁴).

Damit ist einer weitgehenden Übernahme ausländischen Rechtes bereits ein Riegel vorgeschoben.

Den genauen Gang der Kodifikationsarbeiten kann man heute nur rekonstruieren. Die vom Verfasser eingesehenen Archivmaterialien sind nicht vollständig und erlauben nur Rückschlüsse.

Wir wissen, daß sich Speranskij um die Arbeit der Kommission intensiv gekümmert hat. Mit Fragen der bürgerlichen Gesetzgebung ist er als Begleiter und Berater Alexanders I. in Erfurt 1809 in Berührung gekommen. Anlässlich des dortigen Kaisertreffens von Napoleon und Alexander I. unterhält er sich vor allem mit Tallyrand, aber auch mit Napoleon über Gesetzgebungsfragen⁶⁵. Von der französischen Kodifikation zeigt er sich sehr beeindruckt. Tallyrand verspricht Speranskij die Hilfe französischer Gelehrter bei der Ausarbeitung des russischen Gesetzbuches und empfiehlt Dupont de Nemours. Speranskij selbst ernennt die französischen Rechtsgelehrten Locré und Legras zu korrespondierenden Mitgliedern der Gesetzgebungskommission⁶⁶. Von einer aktiven Mitarbeit dieser Juristen an der russischen Kodifikation ist allerdings nichts bekannt.

⁶⁴ c. f. Trudy, l. c. (bei Anm. 40) 122.

⁶⁵ c. f. МАЖКОВ, l. c. (bei Anm. 33) 58.

⁶⁶ c. f. KORFF, l. c. (bei Anm. 9) 156.

Speranskij, der ausgezeichnet französisch, aber kein deutsch spricht, besitzt eine Ausgabe des Code civil und studiert ihn gründlich. Seine kodifikatorische Tätigkeit beschreibt er wie folgt:

„Man muß den Übergang von den gegenwärtigen zu den neuen Gesetzen so bewerkstelligen, daß die neuen Regeln aus den alten hervorzugehen scheinen⁶⁷.

Von Speranskijs Kodifikationspapieren sind im Zentralen Historischen Staatsarchiv in Leningrad die Erläuterungen zu den Kapiteln 1—4 des ersten (personenrechtlichen) Teiles des Zivilkodex aufbewahrt⁶⁸. Diese Materialien lehnen sich an die Denkschrift aus dem Jahre 1809 an und konkretisieren sie. Speranskij bemüht sich um eine genaue Bestimmung des Gegenstandes des bürgerlichen Rechtes: „Jede Beziehung zwischen Personen, die vom bürgerlichen Gesetz geregelt, erlaubt oder verboten werden kann, ist Gegenstand des bürgerlichen Rechtes. Hierzu gehören alle Familienverhältnisse, Vermögens-(Eigentums-)beziehungen und Rechtsgeschäfte“⁶⁹. Für Speranskij genießt jeder Mensch in der Gesellschaft bürgerliche Rechte, wenn auch in unterschiedlicher Weise. Diese Differenzierungen, z. B. beim Erwerb unbeweglichen Vermögens, hängen von der Standesverfassung ab; sie finden ihre Regelung im Staatsrecht. Anders als für Radišev leiten sich für Speranskij die bürgerlichen Rechte nicht aus der Natur, sondern aus der Staatsverfassung her⁷⁰. Speranskij nimmt die Ungleichheit der bürgerlichen Rechte als naturgegeben hin: „Auch solche Staaten, die in bestimmten historischen Epochen die politische Gleichheit der Bürger anerkannten (gemeint ist das revolutionäre Frankreich), ließen Abstufungen der bürgerlichen Rechte zu (z. B. Kinder, Mündel)“⁷¹. Die faktische Ungleichheit der bürgerlichen Rechte schließt ihre Kodifikation in einem bürgerlichen Gesetzbuch dennoch nicht aus. „Die bürgerlichen Rechte sind in ihrer Wirksamkeit nicht von den politischen Rechten, die dem einzelnen nach seinem Stand zustehen, abhängig“⁷². Das Standes- und Leibeigenenrecht, das für Rosenkampf zum Zivilrecht gehört, wird von Speranskij aus dem Kodex eliminiert.

Man kann sich allerdings fragen, ob der sachliche Unterschied zwischen Speranskij und Rosenkampf so groß ist, wie es ihre Lehre vom Zivilgesetz-

⁶⁷ ŠERŠENEVIČ, l. c. (bei Anm. 9) 68.

⁶⁸ C. G. I. A. L., fond 1231 (Bumagi Grafa Speranskogo), opis' 1, delo 9. Die Existenz weiterer Äußerungen Speranskijs zum Entwurf ist dem Verfasser nicht bekannt geworden.

⁶⁹ *ibid.*, p. 2.

⁷⁰ *ibid.*, p. 8.

⁷¹ *ibid.*, p. 9.

⁷² *ibid.*, p. 12.

buch vermuten läßt. Beide stellen die ständische Gesellschaft Rußlands nicht in Frage, sondern regeln nur ihre formale Zuordnung in unterschiedlicher Weise. Dennoch erscheint uns Speranskij's Auffassung als die „modernere“, da sie bereits ein allgemeines bürgerliches Recht kennt und sich damit über den damaligen Zustand des russischen Rechtes hinwegsetzt. Diese Idee hat für die damalige Zeit durchaus reformatorischen Charakter, was vor allem in der nachfolgenden Kritik an Speranskij's Auffassungen deutlich wird (unten S. 172). Die Lehre vom „allgemeinen bürgerlichen Recht“ enthält zwar noch nicht die „Revolution des dritten Standes in Rußland“, kündigt sie aber an. Sie ist der Hebel zu zahlreichen Rechtsreformen, wie das von Speranskij erarbeitete Kodifikationsprojekt (unten S. 169) zeigt.

Die übrigen, vom Verfasser eingesehenen Archivmaterialien zeigen, daß die Kommission bemüht ist, die Gedanken Speranskij's mit den Anweisungen im Reskript vom 7. 3. 1809 zu vereinbaren. Diese Versuche wirken allerdings etwas gekünstelt und geben kaum wirklichen Aufschluß über die Quellen.

Die Konkordanzen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfes verweisen ausschließlich auf russische Gesetze (z. B. Instruktion Katharinas II.), die damit als „Quelle“ erscheinen⁷³. Andere Materialien enthalten Darstellungen des ausländischen Rechtes, besonders des französischen Code civil⁷⁴. Die Kommission sieht sich zu dem Eingeständnis gezwungen, daß das erste (allgemeine) Kapitel des ersten Teiles nichts Vergleichbares im russischen Recht kennt. Dennoch behauptet sie: „Fast alle Artikel sind nur allgemeine Ableitungen der berücksichtigten Gesetze“⁷⁵. Im Anschluß an Speranskij werden bürgerliche Rechte als solche bestimmt, „durch die jeder Untertan ohne Rücksicht auf den Stand seine persönliche Sicherheit verwirklicht, sein Eigentum bewahrt und über sein Vermögen auf gesetzlicher Grundlage verfügt“⁷⁶.

Die Arbeit der Kommission geht schnell voran. Der erste Teil über das Personenrecht ist bereits im Jahre 1809 erstellt. Alexander I. nimmt an der Arbeit lebhaften Anteil. In dem Manifest vom 1. 1. 1810, in dem Alexander gemäß Speranskij's Plänen die Bildung eines Staatsrates als ersten Schritt zum Konstitutionalismus verkündet, heißt es zur Kodifikation:

„Da es für das Wohlergehen unserer treuen Untertanen wesentlich ist, ihr Eigentum durch gute Zivilgesetze zu schützen, haben wir diesem Teil (unserer

⁷³ C. G. I. A. L., fond 1260, opis' 1, gelo 207.

⁷⁴ *ibid*, pp. 128 - 133, 134 - 170; c. f. auch delo 208.

⁷⁵ *ibid* (delo 207), p. 134.

⁷⁶ *ibid*, p. 8. Das Recht der Stände ist nicht Gegenstand des bürgerlichen Gesetzbuches.

Regierungstätigkeit) besondere Aufmerksamkeit zugewandt, . . . Zufrieden konnten wir uns am Ende des vergangenen Jahres davon überzeugen, daß diese wichtige Angelegenheit große Impulse erhielt. Der erste Teil des Zivilkodex ist fertiggestellt. Die anderen werden bald folgen⁷⁷.

Speranskij trägt den ersten Teil des Projektes der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates auf der Sitzung vom 18. Januar 1810 vor und gibt eine allgemeine Einführung in den Entwurf, eine besondere Einführung in den ersten Teil sowie eine Erläuterung zum ersten Kapitel⁷⁸. Diese Materialien sind bedauerlicherweise verschollen.

Der zweite Teil des Entwurfes „Über Vermögens- (Eigentums-)rechte“ wird Ende 1810, der dritte Teil über „Verträge“ 1812 veröffentlicht. Weiterhin werden Projekte zum Strafrecht und zum Handelsrecht vorgelegt. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates berät den ersten und zweiten Teil sowie einige Kapitel des dritten Teiles des Zivilkodex. Im Prinzip stimmt sie dem Projekt, seiner Systematik und seinen Quellen zu. Lediglich die Kapitel über den Erwerb und den Verlust ziviler Rechte, über das Fremdenrecht und über Ehe und Scheidung finden Kritik und werden umgestaltet. Es scheint, als sei die Speranskijsche Kodifikationsauffassung auf fruchtbaren Boden und breite Zustimmung gestoßen.

4. System, Inhalt und Quellen der Projekte von 1809—12

Die Projekte von 1809—12 werden von Rechtshistorikern allgemein als modifizierte Übersetzung des Code civil angesehen⁷⁹. In dieser Einseitigkeit kann dem nicht zugestimmt werden.

Zwar lehnt sich der erste Teil „Über Personenrecht“ systematisch deutlich an den Code an. Die Kapitel zeigen dieselbe Gliederung und Reihenfolge wie der Code. Bereits im zweiten Teil „Über Vermögensrechte“ beginnen wesentliche Änderungen im System, die sich im dritten Teil „Über Verträge“ fortsetzen. Bekanntlich enthält das zweite Buch des Code Vorschriften über „Des biens et des différentes modifications de la propriété“, während das dritte Buch mit „Des différentes manières dont on acquiert la propriété“ überschrieben ist. Diese Einteilung hat vielfache Kritik widerfahren und ist in der Form von keinem Gesetzbuch, auf das der Code einen Einfluß aus-

⁷⁷ PSZ I, Bd. 31, p. 2.

⁷⁸ Archiv gosudarstvennogo soveta, Tom 3, Čast' 1 (Žurnaly po delam departamenta zakonov: Rassmotrenie proektov uloženij graždanskogo, ugolovnogo i tovarnogo), St. Petersburg 1874, p. 1.

⁷⁹ S. V. PACHMANN, Istorija kodifikacii graždanskogo prava, Bd. 1, St. Petersburg 1876, p. 392 (bes. für den 1. Teil); MAJKOV, l. c. 59; ŠERŠENEVIČ, l. c. 64, 67.

üben konnte, übernommen worden. Vor allem das dritte Buch, das das gesamte Erbrecht, das eheliche Güterrecht, das Vertrags-, Pfand-, Vollstreckungs- und Verjährungsrecht umfaßt, verzichtet auf jede systematische Einordnung. Das System der russischen Projekte geht daher anders vor. Der zweite Teil enthält das Vermögensrecht, darunter das Besitz-, Eigentums- und Erbrecht. Im dritten Teil befindet sich das gesamte Vertragsrecht sowie einige vollstreckungsrechtliche Institute.

Die Systematik der Projekte erhält ihre Grundlage in Art. 1, der die bürgerlichen Rechte entsprechend der Lehre Speranskijs bestimmt:

„Die bürgerlichen Rechte ergeben sich aus den gegenseitigen Verhältnissen der Bürger zur Person oder zum Eigentum (Vermögen), soweit diese Beziehungen vom Gesetz geregelt sind“⁸⁰.

Der *Inhalt* der Projekte zeigt zahlreiche Anklänge an den Code, aber auch wesentliche Unterschiede. Anders als in Frankreich ist der russische Gesetzgeber gezwungen, die Sphäre der allgemeinen bürgerlichen Rechte von der ständischen Ungleichheit begrifflich abzugrenzen. Art. 2 des ersten Teiles lautet in seiner ursprünglichen Fassung wie folgt:

„Die bürgerlichen Rechte hängen in ihrer Wirksamkeit nicht von den politischen Rechten ab, die den Ständen zukommen“.

Die Handschrift Speranskijs ist hier wieder deutlich zu spüren. Seine Lehre vom allgemeinen bürgerlichen Recht in der ständischen Gesellschaft scheint gesetzliche Anerkennung gefunden zu haben.

Gerade dieser Artikel muß sich jedoch 1814 eine Neuredaktion gefallen lassen:

„Das staatliche Gesetz bestimmt, in welchem Maße die bürgerlichen Rechte dem einzelnen nach seinem Stand zustehen.“

Die Auffassung Speranskijs wird hier der Rosenkampfschen Lehre geopfert. Dies verwundert nicht, da Speranskij zu dieser Zeit bereits gestürzt ist und sein Gegner Rosenkampf die Arbeit der Kommission leitet.

Die Projekte bemühen sich ansonsten darum, das Recht der ständischen Gesellschaft auszuklammern, insbes. die Leibeigenschaft. Lediglich Art. 69 des dritten Teiles läßt den gesellschaftlichen Untergrund erkennen, auf dem das Zivilgesetzbuch errichtet werden soll:

⁸⁰ Archiv, I. c. 43, 49.

„Ständische Beschränkungen beim Erwerb von Gütern, Fabriken u. ä. regeln sich nach den allgemeinen Gesetzen und Polizeiverordnungen“.

Im Eherecht findet sich eine Mischung aus russischer Tradition und neueren Ehevorstellungen. Das Projekt erkennt nur die „rechtgläubige“ (orthodoxe) Ehe an. Die Scheidungsgründe werden erweitert, das Scheidungsverfahren verweltlicht.

Das Besitzrecht übernimmt russische Institute. Das Urkunden- und Registerrecht bei der Übertragung von Grundeigentum ist ebenfalls russischen Ursprungs.

Der Einfluß des Code zeigt sich vor allem an den Institutionen, die dem russischen Recht unbekannt sind. Hierzu gehören Vorschriften über den „bürgerlichen Stand“ und die Personenstandsbücher, die zwar keine politische Anerkennung eines „dritten Standes“ enthalten, wohl aber den formalen Rechtsbegriff des „Bürgerstandes“ in das russische Recht einführen. Die Definition des Eigentums als „unumschränktes Recht auf willkürliche Nutzung und Verfügung über das Vermögen in den Grenzen der allgemeinen Staatsgesetze und ohne Verletzung der Rechte Dritter“ (Art. 23 des 2. Teiles) folgt dem Code und hat im russischen Recht kein Vorbild. Im Vertragsrecht beschreitet der Entwurf den Weg einer Totalrezeption, da es im russischen Recht ein entwickeltes Verkehrs- oder Vertragsrecht nicht gibt. Kleinere Abweichungen erklären sich wohl aus Mißverständnissen. Statt der „cause“ als Gültigkeitsvoraussetzung des Vertrages spricht der Entwurf von dessen „Form“.

Das besondere Vertragsrecht ist ebenfalls eine Kopie des Code. Ein Recht der unerlaubten Handlungen kennen die Projekte allerdings nicht. Die entsprechenden Vorschriften des Code finden keine Berücksichtigung.

In welchem reformatorischen Geist die damalige Kodifikation erfolgt, zeigt deutlich ein Vorstoß des Geheimen Staatsrates Alekseev zur Zinsfreigabe und zur Abschaffung der Schuldhaft. Zwar kann man sich nicht dazu durchringen, die Schuldhaft zu beseitigen. Die Zinsbeschränkung des Entwurfes wird jedoch aufgehoben.

Speranskij erkennt allerdings, daß die Projekte Mängel aufweisen und der gründlichen Revision bedürfen:

„Erst wenn man die Probleme kennt, kann man die Schwierigkeiten der (Kommissions-) Arbeit ermessen. Diese Schwierigkeiten wären auch aufgetreten, wenn die Kommission wie in Frankreich aus bedeutenden, mit dem nationalen Recht und seiner Anwendung vertrauten Juristen bestanden hätte, wenn die Arbeit durch die Rechtswissenschaft vorbereitet worden wäre und

wenn bei der Schlußredaktion die Materialien lediglich hätten geprüft und in Übereinstimmung gebracht werden müssen . . . Wir kennen jedoch die Zusammensetzung unserer Kommission, den Zustand unseres Rechtes und das Fehlen einer Rechtswissenschaft“⁸¹.

5. Die Kodifikationsprojekte in der Kritik (1812—15)

Die Projekte eines Zivilkodex finden zunächst Beifall, treffen aber auch auf Kritik. Der Tenor aller Kritiker, die in reformfeindlichen Adelskreisen zu suchen sind, mündet in dem Vorwurf, die Kommission habe nicht das geltende Recht systematisiert, sondern wolle dem russischen Volk ein nicht-russisches Gesetzbuch, den Code civil, aufzwingen. Die Kritik wird um so stärker, je mehr sich in Rußland unter dem Eindruck des Napoleonischen Feldzuges chauvinistische und frankreichfeindliche Strömungen regen.

Der Gegner Speranskijs in der Gesetzgebungskommission, Rosenkampf, schreibt über die Projekte:

„(Speranskij) war ein eifriger Anhänger des französischen Systems der Zentralisierung. Er hatte den Napoleonischen Kodex gründlich studiert. Seit seiner Mitarbeit in der Gesetzgebungskommission war er überzeugt, daß das französische Wunder in Rußland wiederholt werden konnte und sollte. Das Ganze erwies sich auch nicht als besonders schwierig: der französische Code bestand lediglich aus 1800 Artikeln, die man in einem Jahr mühelos in schöne russische Sätze übertragen konnte“⁸².

Die Polemik gegen die Projekte und gegen Speranskij findet ihren schärfsten Ausdruck in der Streitschrift des russischen Historikers und Dichters *Karamzin* „Über das alte und das neue Rußland“, die im Jahre 1811 als Manuskript in adeligen Kreisen zirkuliert und erst 1870 veröffentlicht wird⁸³. Dort heißt es:

„Man gibt zwei Bücher unter dem Namen ‚Projekt eines Gesetzbuches‘ heraus. Was finden wir dort? Die Übersetzung des Napoleonischen Kodex! Welch’ erstaunlicher Vorgang für Rußland! . . . Mit Gottes Hilfe befinden wir uns noch nicht unter der Knute dieses Eroberers (Napoleon) . . . Wir sind noch nicht Westfalen, das Königreich Italien oder das Herzogtum Warschau,

⁸¹ bei KORFF, l. c. 159.

⁸² *ibid.*, p. 150.

⁸³ N. M. KARAMZIN, *Zapiska o drevnoj i novoj Rossii*, St. Petersburg 1914, p. IV. Zum Verhältnis Karamzin-Speranskij c. f. V. Z. ZAVITNEVIČ, *Speranskij i Karamzin kak predstaviteli dvuch političeskich tečenij v carstvovanie Imperatora Aleksandra I* (Sp. und K. als Vertreter zweier politischer Tendenzen während der Herrschaft Alexanders I.), Kiev 1907.

wo der Napoleonische Kodex, der unter Tränen eingeführt wurde, als bürgerliches Gesetzbuch dient“⁸⁴.

Karamzin appelliert an die vaterländischen Gefühle der Russen:

„Wir alle, die wir Rußland lieben, . . . hassen das Volk, welches über Europa Blut gebracht hat . . . Zur selben Zeit, wo der Name Napoleons uns erschauern läßt, legen wir seinen Kodex auf den heiligen Altar des Vaterlandes! Für ein altes Volk sind neue Gesetze nicht nötig . . .“⁸⁵.

Ein wahrhaft „russisches“ Gesetzbuch muß wie folgt aussehen:

„Nach gesundem Menschenverstand hat die Kommission unsere Gesetze systematisch darzustellen . . . Die Gesetze, die seit der Zeit des Zaren Aleksej erlassen worden sind, bilden den Inhalt des Kodex“⁸⁶.

Die Kodifikation erscheint ausschließlich als nationale Aufgabe:

„Wir wollen (mit unserem Gesetzbuch) nicht in Europa prahlen, sondern die Rechtspflege in Rußland verbessern. Belästigen wir unsere Richter nicht mit Gallizismen“⁸⁷!

Karamzin tritt hier als Repräsentant des russischen Adelsstandes auf, der die Pläne einer Verfassungs- und Rechtsreform Alexanders I. mit Skepsis betrachtet und in Speranskij nicht zu Unrecht die Hauptursache für die französisch-freundliche, konstitutionalistische Orientierung des Hofes vor 1812 sieht. In der Idee eines einheitlichen bürgerlichen Rechtes nach französischem Vorbild, das auf dem — wenn auch formalen, den Ständestaat nicht grundsätzlich in Frage stellenden — Prinzip der allgemeinen bürgerlichen Rechte beruht, vermutet er einen Eingriff in adelige Privilegien und einen Bruch mit „wahrhaft russischer“ Tradition.

Karamzins Polemik hat nicht nur seine Zeitgenossen beeinflusst, sondern die gesamte russische Historiographie (Pachmann, Korff, Majkov). Diese lehnt die Projekte von 1809—12 als unhistorisch ab, ohne aber zu sehen, daß sie mit der Verfassungsreform und der neuen Lehre von den bürgerlichen Rechten zusammenhängen.

Karamzins Kritik ist eine der Ursachen für den Sturz Speranskij's im März 1812. Die Arbeit der Kommission bleibt von diesen Ereignissen nicht unbeeinflusst. Sie gerät wieder unter die Kontrolle der Gegner Speranskij's, besonders unter die von Rosenkampf.

⁸⁴ KARAMZIN, I. c. 106.

⁸⁵ *ibid.*, p. 110.

⁸⁶ *ibid.*

⁸⁷ *ibid.*, p. 113.

Rosenkampf sieht seine erste Aufgabe nach dem Ausscheiden von Speranskij darin, eine Revision der Projekte einzuleiten. In seinem Bericht an den Justizminister, Fürst Lopuchin, aus dem Jahre 1812, führt er aus, daß zu den Grundsätzen des Berichtes von 1804 zurückgekehrt werden müsse. Die dort enthaltenen Regeln für die Aufstellung eines russischen Gesetzbuches sollen mit den Projekten Speranskijs verglichen werden. Rosenkampf verfißt hier eine historische Auffassung von der Gesetzgebung, wie er es bereits in seiner „Einleitung“ aus dem Jahre 1809 getan hat: „Die Gesetze passen umso mehr zum Staat, wenn sie durch die Zeit geheiligt sind . . . Jeder Novismus beleidigt Gewohnheiten und Gebräuche, die den Menschen wichtig sind. Er läßt sie an ihrem Stand und ihren Rechten zweifeln.“ Die bürgerlichen Gesetze betreffen überkommene gesellschaftliche Bande, die man nicht plötzlich durch Schaffung eines neuen Gesetzbuches ändern könne. „... Nicht nur die Menschen, sondern auch die Überlieferung setzt die Regeln für die Gesetzgebung fest. Den Gesetzesredakteuren obliegt es lediglich, diese Regeln zu ermitteln und darzustellen⁸⁸.“

Rosenkampf lehnt eine Erarbeitung des Kodex nach ausländischen Gesetzen ab. Gegen eine Rezeption des preußischen oder französischen Gesetzbuches spricht ihre römisch-rechtliche Grundlage. Rosenkampf läßt hier allerdings nicht erkennen, ob er sich in Widerspruch zu seiner „Einleitung in ein bürgerliches Gesetzbuch“ aus dem Jahre 1809 setzt (oben S. 163), wo er das Römische Recht zwar nicht als formelle Rechtsquelle, wohl aber als Summe von allgemeinen Rechtsprinzipien wenigstens für das Obligationenrecht angesehen hat. Noch aus einem anderen, politischen Grund verwirft Rosenkampf den Code civil: „Er enthält Normen des französischen Kaiserreiches, die von den Erschütterungen der französischen Revolution herrühren und über den Code eine neue Staatsform begründen sollen⁸⁹.“

Gemäß dem Bericht von Rosenkampf wird im Reskript v. 28. 8. 1814 eine Generalrevision („peresmotr“) durch den Staatsrat angeordnet. Sie beginnt in der Vollversammlung des Staatsrates vom 9. 12. 1814⁹⁰. Neben der Beratung von Einzelfragen, z. B. Fremden- und Eherecht⁹¹, stellt sich sehr bald die prinzipielle Frage nach dem Wesen und Inhalt eines russischen Gesetzbuches und nach der Bedeutung der Kodifikation. Deutlich ist der Kampf höfisch-konservativer Kreise gegen die Kodifikation und Reform-

⁸⁸ Trudy, l. c. (bei Anm. 40) 136.

⁸⁹ *ibid.*, p. 141.

⁹⁰ *ibid.*, p. 158; Archiv, l. c. (bei Anm. 78) 53.

⁹¹ Archiv, l. c. 58, 70 ss.

bewegung zu verfolgen. Einige Mitglieder des Rates, die sich dem Geist Speranskij's auch nach seinem Sturz verpflichtet fühlen (ohne allerdings je seinen Namen zu erwähnen!), wollen jedoch an den Projekten festhalten und nur seine Verbesserung erreichen. Der Gang der Diskussion, die vorgebrachten Argumente sowie die beteiligten Kreise sind nicht nur für die Rechts- und Kodifikationsgeschichte, sondern für die allgemeine Geisteshaltung der Zeit und für spätere Reformversuche in Rußland von exemplarischer Bedeutung.

Schon auf der ersten Sitzung des Staatsrates verlangen die Hauptgegner des Projektes und der Reformbewegung, der Justizminister Troščinskij und der Oberhofmeister Graf Litta, einen Vergleich der Projekte mit den geltenden russischen Gesetzen⁹². Auf der Sitzung vom 23. Dezember 1814 wird der Bericht von 1804 verlesen, um daran die Entwürfe zu messen. Graf Litta als Sprecher des Hofes fordert die Kommission auf, bei der Kodifikationsarbeit „die geltenden Staatsgesetze zu berücksichtigen, um sie in einem vollständigen und systematischen Gesetzbuch zu vereinen . . .“⁹³. Andere Mitglieder des Staatsrates geben zu erwägen, ob durch spätere kaiserliche Erlasse, insbesondere das Reskript vom 7. 3. 1809, die Kodifikationsrichtlinien verändert worden sind; dies wird verneint⁹⁴.

Auf der Sitzung vom 14. 1. 1815 entstehen Streitigkeiten über Inhalt und Quellen des ersten Artikels des ersten Teiles. Vizeadmiral Šiškov schlägt eine Neuredaktion des ersten Teiles des Gesetzbuches vor. Unter Hinweis auf die Instruktion Katharinas II. bemerkt er:

„Neu erlassene Gesetze ziehen immer schwerwiegende Folgen nach sich. Sie bringen dem Gesetzgeber Lob oder Tadel, dem Staat Nutzen oder Schaden. Bei ihrer Redaktion muß Vorsicht walten, die nicht aus spekulativer Gelehrsamkeit hervorgeht, sondern sich auf Glauben und Sittlichkeit, auf die Gebräuche des Volkes, auf die Erfahrung und Kenntnis von Dingen wie Menschen gründet . . .“⁹⁵

Der Justizminister Troščinskij nimmt die Gelegenheit wahr, um den ersten entscheidenden Angriff gegen die Projekte zu führen. Er bemängelt die fehlende Quellenangabe. Viele Gesetzesbestimmungen entstammten nur scheinbar dem russischen Recht, seien entweder neu gefaßt oder mit ausländischem Recht vermischt, obwohl der Bericht von 1804 klare Arbeits-

⁹² *ibid*, pp. 54 s.

⁹³ *ibid*, p. 83.

⁹⁴ *ibid*, p. 90.

⁹⁵ *ibid*, p. 112.

grundlagen für die Kodifikation aufgestellt habe. Auf die Frage, warum man sich von diesen Anweisungen entfernt habe, antwortet Rosenkampf: „Die Kommission ist niemals (!) von der im Bericht von 1804 vorgeschriebenen Methode abgewichen. Obwohl der Plan von 1809 Anordnung und System der Projekte geändert hat, ist die Arbeit innerhalb der Kommission dieselbe geblieben“⁹⁶.

Auf der Sitzung vom 27. Januar 1815 wird das Gutachten des Justizministers verlesen, das eine vernichtende Kritik an den Projekten der Speranskij-Kommission enthält. Das Gutachten fordert eine Rückkehr zum Bericht von 1804:

„Rußland ist glücklicherweise niemals von fremden Gesetzen beherrscht worden. In den dunkelsten Zeiten seiner Geschichte hat es seine Überlieferungen und Gesetze bewahrt. Die Pflicht der Kommission liegt daher nicht in dem Schaffen eines neuen Gesetzbuches (svod zakonov) und nicht in der Einführung neuer oder ausländischer Gesetze“⁹⁷.

Die Kodifikationsarbeit habe sich auf russische Gesetze zu stützen. Diese müßten gesammelt, revidiert, harmonisiert und mit den anerkannten Rechtsprinzipien in Übereinstimmung gebracht werden. Ein Gesetzbuch verlange „Klarheit, Vollständigkeit und Kürze“⁹⁸. Die Projekte von 1809—12 entsprechen diesen Regeln nicht:

„Wieviel Widersprüche, welch' eigenartige Wendungen, wieviel Ballast, solch' leere Worte, diese Nachlässigkeiten, die Vermischung des Prozeßrechtes mit dem materiellen Recht, diese Vermengung von kirchlichem und weltlichem Recht! Welcher Gegensatz zwischen Theorie und Praxis! Ich müßte mich an der Gerechtigkeit vergehen, wollte ich solch einen offensichtlichen Fehlgriff in die russische Gesetzgebung eindringen lassen“⁹⁹.

Troščinskij kritisiert den ersten Teil des Projektes, weil er die bürgerlichen Rechte nicht nach Ständen unterteilt und für alle russischen Staatsbürger ohne Rücksicht auf ihren Stand ein einheitliches Personenstandsregister vorsieht. Er bekämpft das Ehe- und Scheidungsrecht des Entwurfes, weil es die christliche Tradition in Rußland mißachtet. Er bedient sich der Karamzinschen Polemik gegen das Projekt:

⁹⁶ ibid, p. 123.

⁹⁷ ibid, p. 126.

⁹⁸ ibid, p. 132.

⁹⁹ ibid, p. 136.

„. . . das uns zur Revision vorgelegte Projekt eines bürgerlichen Gesetzbuches ist eigentlich eine schlechte Übersetzung des napoleonischen Kodex. Von ihm unterscheidet es sich nur durch eine andere Anordnung, was aber zu einer erneuten Begriffsverwirrung führt und das Mißtrauen gegenüber seiner geistigen Grundlage erhöht¹⁰⁰.“

Die Ideen des Gesetzbuches gehen nach Troščinskij „von den Sophismen einer neuen Philosophie aus, die ihre Verderbtheit im Umsturz des französischen Königtums unter Beweis stellte. Ich kann nicht begreifen, wie man uns Gesetze geben will, die der furchtbaren revolutionären Propaganda entspringen“¹⁰¹.

Die ablehnende Haltung Troščinskij's ist nicht ohne Widerspruch geblieben. Fürst Saltykov, der von den Bentham'schen Ideen der Kodifikation beeinflusst ist¹⁰², setzt die aufklärerische Tradition eines Radiščev fort:

„Die vernünftige Lehre und die wahre Gerechtigkeit fordern, daß alle russischen Staatsbürger in *vollem* und *gleichem* Umfange bürgerliche Rechte genießen¹⁰³.“

Er kritisiert von diesem Standpunkt aus die Bestimmungen des Projektes, die die Gleichberechtigung der Bürger einschränken wollen, insbes. Art. 2 in der Neuredaktion des ersten Teiles. Er fordert ein weltliches Eherecht. Er mißt dem Vorwurf, daß die russischen Gesetze nach ausländischen Gesetzbüchern erarbeitet seien, keine Bedeutung zu:

„Die Gesetze gewinnen ihre Kraft und Bedeutung nicht aus den Quellen, aus denen sie entspringen, sondern aus ihrem eigenen Wert und aus der gesetzgeberischen Vernunft . . . Das russische Volk, das durch seine Vaterlandsliebe und durch seine bürgerlichen Tugenden anderen Völkern ein Beispiel gibt, kann ohne Demütigung anerkennen, daß in einigen Staaten die Aufklärung mehr Erfolge zeigte als in Rußland¹⁰⁴.“

Gegen Saltykov's Meinung wendet sich Admiral Mordvinov:

„Allerhöchste Vorsicht ist bei Exzerpten aus dem französischen Gesetzbuch geboten, das die Grundlage für die vorliegenden Projekte bildet. Es wurde in einer Zeit der Verwirrung des menschlichen Geistes und Herzens erlassen, als

¹⁰⁰ *ibid*, p. 146.

¹⁰¹ *ibid*.

¹⁰² hierzu МАЈКОВ, l. c. 122.

¹⁰³ Archiv, l. c. 153 (Hervorhebung vom Verfasser).

¹⁰⁴ *ibid*, p. 160.

die volkstümlichen Bande getrennt, die natürlichen Rechte vergessen und Sittlichkeit wie Glauben verachtet wurden¹⁰⁵.“

Die Skepsis des Staatsrates gegen die Projekte erklärt sich noch aus einem anderen, zunächst äußerlichen Grund, der für den „Zeitgeist“ aber bezeichnend ist. Der spätere Staatssekretär Olenin formuliert ihn dahingehend:

„Der geringe Umfang der Projekte erschien (den Staatsratsmitgliedern) außerordentlich merkwürdig und verdächtig. Sie waren gewohnt, daß schon die unvollständige Sammlung der geltenden Zivilgesetze dutzende Foliobände umfaßte. Umso erstaunter oder erschrockener reagierten sie auf die Erklärung, daß sich die gesamte Rechtsmasse in einem kleinformatigen Büchlein befinde¹⁰⁶.“

Die Diskussion wird durch eine von Fürst Lopuchin eingebrachte Kompromißresolution beendet. Danach soll die Beratung der Projekte fortgesetzt werden. Dies setzt aber eine Sammlung des geltenden Rechtes voraus. Die Kommission erhält den Auftrag, diese Sammlung als Vorarbeit zur Revision zu erstellen und zu veröffentlichen¹⁰⁷.

Damit sind die Projekte zwar nicht rechtlich, wohl aber faktisch gescheitert. Hinter der Arbeit der Rechtssammlung ist die eigentliche Kodifikation zurückgetreten.

Die Projekte werden zwar später noch diskutiert, stehen aber praktisch nicht mehr auf der Tagesordnung der Gesetzgebungskommission oder des Staatsrates. Selbst Speranskij hat sich später von ihnen distanziert. 1826 schreibt er:

„. . . alle Arbeiten (der früheren Kommissionen), auch der Jahre 1808—12, stellen nur die Anfangsgründe der Kodifikation, nicht die Kodifikation selbst dar. Solche Anfangsgründe sind immer unvollständig und vom praktischen Nutzen weit entfernt¹⁰⁸.“

1837 stellt Speranskij, der inzwischen die Arbeit am „svod zakonov“ beendet hat, fest:

„Fast alle Kommissionen stellten sich die ihnen übertragene Arbeit . . . in ihrer Durchführung als leicht vor. Sie begannen daher meistens mit dem Ende (dem

¹⁰⁵ *ibid*, p. 165.

¹⁰⁶ bei MAJKOV, l. c. 70.

¹⁰⁷ Archiv, l. c. 164.

¹⁰⁸ M. M. SPERANSKIJ, *Kratkoe istoričeskoe obozrenie komissii sostavelnija zakonov* (Historischer Überblick über die Gesetzgebungskommission), in: *Russkaja starina*, Bd. 15, 1876, p. 434.

Kodex), ohne den Anfang (die Gesetzessammlung) oder das Mittelstück (die Digesten) vorzubereiten¹⁰⁹.“

„Um sich davon zu überzeugen, daß der schwere Weg besser ist als der leichte, muß man nur die Projekte (der Jahre 1809—12) . . . mit dem kürzlich erlassenen ‚svod‘ vergleichen. Auf den ersten Blick wird klar, daß diese Projekte nicht die Hälfte von dem enthalten, was notwendig wäre und in bereits geltenden Gesetzen steht. Deshalb muß dem neuen oder verbesserten Gesetzbuch (uloženie) ein vollständiger, genauer und systematischer svod vorausgehen, wie dies auch in anderen Gesetzgebungen der Fall war¹¹⁰.“

6. Die Weiterführung der Kodifikationsarbeiten bis zum Tode Alexanders I. (ca. 1815—1824)

Etwa zur gleichen Zeit, in der die Projekte in Rußland auf Kritik stoßen, bietet Jeremy Bentham der Gesetzgebungskommission seine Mitarbeit an der Kodifikation an. Anfang 1814 schreibt er an Alexander I.:

„Sagen Sie ein Wort, Sire, und Rußland wird sein eigenes (Kodifikations-) Modell vorzeigen können. Europa soll es beurteilen. Es ist richtig, daß ich für Rußland ein Ausländer bin. Aber bin ich dies mehr als ein Bewohner Litauens, Kurlands oder Finnlands (gemeint ist Rosenkampf)¹¹¹?“

Bentham erhält erst im April 1815 eine Antwort, die einer Absage gleichkommt. Alexander I. fordert Bentham auf, seine Meinung zur Kodifikation der Gesetzgebungskommission zu übersenden. Bentham erwidert hierauf empört: „Sire, ich überreiche meine Vorstellungen eher einem marokkanischen Sultan als einer Kommission unter einer solchen Leitung“¹¹². Bei einer bloßen Konsultation ist nach Überzeugung Benthams nicht gewährleistet, daß die Einheitlichkeit der Kodifikation gewahrt bleibt¹¹³.

Entsprechend der Kompromißresolution im Staatsrat arbeitet die Kommission unter Rosenkamps Leitung verschiedene Gesetzessammlungen aus¹¹⁴.

¹⁰⁹ M. M. SPERANSKIJ, Obozrenie istoričeskich svedenij o svode zakonov, St. Petersburg 1833 (in französischer Übersetzung erschienen unter dem Titel: Précis des notions historiques sur la formation du corps des lois Russes); zitiert nach der Ausgabe Odessa 1899, p. 17.

¹¹⁰ *ibid.*, p. 18.

¹¹¹ A. N. PYPIN, l. c. (bei Anm. 15), Vestnik Evropy, April 1869, p. 745; auch die Einleitung von Et. Dumont zu J. BENTHAM, De l'organisation judiciaire et de la codification, Paris 1828, pp. 327 ss.

¹¹² PYPIN, l. c. 747.

¹¹³ BENTHAM, l. c. 328.

¹¹⁴ c. f. den Bericht der Kommission vom November 1821 in Trudy, l. c. (bei Anm. 40) 216, wonach von 1815 - 20 insgesamt 21 Bücher eines svod herausgegeben wurden.

Zur eigentlichen Revisionsarbeit kommt man nicht. Hieran ändert auch nichts die Ernennung von ausländischen korrespondierenden Mitgliedern, z. B. von Feuerbach und Thibaut. Feuerbach erstattet zwar ein Gutachten zu allgemeinen Fragen der Gesetzgebung, findet aber dafür kein Interesse. Thibaut äußert sich nicht¹¹⁵.

Im Jahre 1821 nimmt Speranskij nach seiner vollen Rehabilitierung und Rückkehr nach St. Petersburg wieder an den Kommissionsarbeiten teil. Sehr schnell fällt ihm die Hauptverantwortung zu. Sein Gegner Rosenkampf tritt am 13. 4. 1822 zurück¹¹⁶.

Der Sturz Rosenkampfs bedeutet jedoch nicht, daß Speranskij an seine früheren Reformvorstellungen und Reformprojekte wieder anknüpft¹¹⁷. Als loyaler Staatsdiener stellt er sich in den Dienst der Revisionsarbeit, wie sie vom Staatsrat 1815 angeordnet worden ist. Er überprüft z. B. den dritten Teil des Projektes (Obligationenrecht) an Hand der Rosenkampfschen Kompilationen. Die Kommission gelangt zu der Überzeugung, daß das bürgerliche Gesetzbuch nicht ohne gleichzeitige Arbeit an einem Prozeßrechtskodex ausgearbeitet werden kann.

Zu Anfang des Jahres 1823 muß sich die Kommission vordringlich des Handelsrechtes annehmen, dessen Unzulänglichkeiten offenkundig sind und der Entwicklung des Handels entgegenstehen¹¹⁸. Die Arbeit am bürgerlichen Gesetzbuch wird bis zum Tode Alexanders I. (Ende 1824) praktisch nicht mehr fortgeführt, auch wenn seit August 1824 der Staatsrat einmal wöchentlich die Projekte berät¹¹⁹.

Die so hoffnungsvoll begonnene Kodifikationsbewegung der Regierungszeit Alexanders I. ist damit gescheitert. Eine weitere Gesetzgebungskommission hat — wie ihre neun Vorgänger — ihre Aufgabe nicht erfüllen können.

¹¹⁵ Dennoch fordert Thibaut sein Honorar an! Damit stieß er allerdings auf den Widerwillen der Kommission. In ihren Akten findet sich der Vermerk: „Da von ihm (d. h. Thibaut) kein Gutachten eingegangen ist, kann das in Aussicht gestellte Honorar nicht ausbezahlt werden!“ C. f. MAJKOV, l. c. 75.

¹¹⁶ *ibid.*, p. 99 ss.

¹¹⁷ ŠERŠENEVIČ, l. c. (bei Anm. 9) 76.

¹¹⁸ MAJKOV, l. c. 106 s.

¹¹⁹ MAJKOV, l. c. 110 ss. beurteilt die Arbeit der Jahre 1815-25 im ganzen positiv, weil die Aufstellung vieler Bände des svod die Begutachtung und Revision der Projekte von 1809-12 habe vorbereiten helfen. Er läßt aber völlig außer acht, daß die Projekte von 1809-12 längst aufgehört hatten, Grundlage der Kodifikationsarbeit zu sein.

II. Die Kodifikation im Rußland Nikolaus' I. und die Kompilation des „svod zakonov“

1. Der Erlaß des „svod“

Durch den Tod Alexanders I. und die Thronbesteigung Nikolaus' I. ist die gesamte bisherige Kodifikationsarbeit hinfällig geworden. Der neue Kaiser muß nun festlegen, in welcher Weise die Gesetzgebungskommission tätig werden soll.

Speranskij, der nach dem Dekabristen-Aufstand sehr schnell das Vertrauen des neuen Kaisers gewinnt, legt einen detaillierten Kodifikationsplan vor. Er unterscheidet die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Polizei-, Wirtschafts- und Justizrechtes in vierfacher Weise: systematische Gesetzessammlung („svod“), Gesetzbuch („uloženie“), Lehrbuch („učebnaja kniga“ nach Vorbild der Institutionen Justinians) und Erläuterungen („is'jasnenie“). Ein eigentliches „uloženie“ ist für Speranskij nur im Bereich des Justizrechtes, d. h. im Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, sinnvoll.

Die gesetzgeberische Arbeit vollzieht sich in drei Stufen. Zunächst muß die Kommission alle jemals erlassenen Gesetze ohne Rücksicht auf ihre heutige Geltung sammeln („polnoe sobranie“). Die noch gültigen Gesetze werden daraus kompiliert und systematisiert („svod“). Die letzte Stufe ist das „uloženie“, das von einer einzelnen Person — Speranskij denkt wohl an sich selbst — erstellt wird¹²⁰.

Unter dem „uloženie“ versteht Speranskij eine

„systematische Darstellung der Gesetze (Code), nach Gegenständen geordnet. Es muß so aufgebaut sein, daß

- a) die allgemeinen Gesetze den besonderen vorgehen und deren Sinn sowie Auslegung bestimmen,
- b) das im ‚svod‘ ungenügend dargestellte Recht hier seine Vervollständigung in allgemeiner, nicht kasuistischer Form findet¹²¹.“

Speranskij hält damit an der Idee einer systematischen Kodifikation des Zivilrechtes fest. Das von ihm entworfene „uloženie“ hat jedoch mit seinen früheren Projekten wenig zu tun. Es ist vor allem nicht die zivilrechtliche Widerspiegelung des Konstitutionalismus und der Verfassungsreform. Speranskij äußert sich auch nicht zum Problem der allgemeinen bürgerlichen Rechte. Speranskij erstrebt vielmehr ein Gesetzbuch auf historisch-nationaler

¹²⁰ M. M. SPERANSKIJ, Predloženie k okončatel'nomy sostavleniju zakonov (Vorschlag zur endgültigen Redaktion der Gesetze), in: Russkaja starina, Bd. 15, 1876, pp. 438 ss.

¹²¹ *ibid.*, p. 435.

Grundlage. Er knüpft damit an frühere Gedanken seines Gegners Rosenkampf an. Dieses „uloženie“ soll, wie auch andere Äußerungen Speranskij's zeigen¹²², das im „svod“ kompilierte russische Recht lediglich vervollständigen und verbessern¹²³.

Nikolaus folgt Speranskij insoweit, wie es seinen eigenen Plänen einer staatlichen Konsolidierung entspricht. Reformatorische Gedanken, wie sie in der Idee des „uloženie“ durchschimmern, werden von ihm abgelehnt, die Arbeit am „uloženie“ deshalb zurückgestellt¹²⁴.

Die Gesetzgebungsarbeit am „polnoe sobranie“ und „svod“ wird dem Kaiser direkt unterstellt. Die neugegründete „Zweite Abteilung“ der kaiserlichen Kanzlei übernimmt die Arbeit der Gesetzgebungskommission. Speranskij ist zwar nicht ihr Leiter, wohl aber ihr entscheidender Ratgeber.

Die redaktionelle Arbeit am „svod“ ist hier nicht näher zu verfolgen. Die Kompilation des „svod“ beschreitet nach Speranskij drei Stufen: zunächst wird ein System aufgestellt, dann werden alle noch maßgeblichen Vorschriften der historischen Gesetze zusammengestellt, schließlich sind die Widersprüche auszugleichen¹²⁵. Ausländische Gesetzbücher werden in dieser Arbeit nicht berücksichtigt.

Eine gewisse Ausnahme von diesem Schema macht das Handelsrecht, dessen beschleunigte Redaktion Nikolaus I. im Jahre 1827 befiehlt. Hier darf die Zweite Abteilung ausländisches Recht, z. B. aus Österreich, Preußen, England, Hannover oder Hamburg heranziehen. Ein Rückgriff auf französisches Recht ist jedoch verboten¹²⁶. Für das Handelsrecht steht sogar ein eigenes „uloženie“ in Aussicht.

Das „polnoe sobranie“ und der „svod“ werden im Lauf von sieben Jahren fertiggestellt. Die Leistung Speranskij's und der Zweiten Abteilung ist bedeutend. Am 8. 1. 1833 erstattet Speranskij dem Kaiser über das Ende der Arbeit Bericht¹²⁷. Am 19. 1. 1833 legt Nikolaus I. dem Staatsrat den „svod“

¹²² supra (bei Anm. 112), pp. 19, 66.

¹²³ A. N. MAKAROV, K istorii kodifikacii osnovnych zakonov (Zur Geschichte der Kodifikation der Grundgesetze) [Sonderdruck aus Žurnal Ministerstva Justicii, 1912, pp. 222—278], p. 6.

¹²⁴ Zur Frage, ob zwischen Nikolaus I. und Speranskij eine Meinungsverschiedenheit hinsichtlich des Kodifikationsplanes bestand, vergl. die detaillierten Ausführungen bei MAKAROV, l. c. 6 ss., der davon ausgeht, daß die Zweite Abteilung auch ein „uloženie“ erstellen sollte. A. M. insbes. MAJKOV, l. c. 140.

¹²⁵ SPERANSKIJ, l. c. (bei Anm. 109) 30.

¹²⁶ MAJKOV, l. c. 176.

¹²⁷ Dieser Bericht ist als „Obozrenie . . .“ (bei Anm. 109) publiziert worden.

zur Begutachtung vor. Bei dieser Gelegenheit äußert er sich zu Fragen der Gesetzgebung. Die Mißerfolge früherer Kommissionen führt er darauf zurück, daß sie neue Gesetze schaffen wollten, statt die bereits geltenden zu sammeln. Deshalb habe er die Zweite Abteilung angewiesen, die Gesetze nur zu sammeln und zu systematisieren, aber keine neuen Gesetze zu erarbeiten¹²⁸.

Der „svod“ soll nach Überzeugung des Zaren auch nicht Grundlage für den späteren Erlaß eines „uloženie“ sein, wie es Speranskij vorschwebt. Entgegen dem Rat Speranskij's setzt sich Nikolaus I. dafür ein, daß der „svod“ Gesetzeskraft erhält. Diese folgenschwere Entscheidung wird allerdings nur von einer knappen Mehrheit des Staatsrates gebilligt und findet nicht die Unterstützung Speranskij's¹²⁹.

Damit ist die Idee eines „uloženie“ begraben und die Kodifikationsbewegung beendet. Speranskij hat auch diese Entscheidung des Zaren verteidigt und für richtig erklärt. Er stützt sich auf den englischen Juristen Bacon, der sich gegen die Idee eines „neuen Gesetzbuches“ ausgesprochen habe¹³⁰. Nach Überzeugung Speranskij's müssen die Länder ohne romanistische Tradition ihr geltendes Recht zunächst sammeln und kompilieren. Die Hoffnung der Zukunft liegt nicht beim Gesetzgeber, sondern bei den *Juristen*. Der „svod“ des nationalen Rechts soll die russische Rechtswissenschaft entwickeln und die Kodifikation vorbereiten helfen¹³¹. Konsequenterweise gelten Speranskij's späte Bemühungen der Schaffung und Förderung der russischen Rechtswissenschaft. Die Ideen der historischen Rechtsschule im allgemeinen und Savignys im besonderen sollen in Rußland wirken. Zu diesem Zweck schickt Speranskij mehrere Stipendiaten nach Berlin zu Savigny, damit sie dort das Römische Recht studieren können¹³².

¹²⁸ МАЈКОВ, I. c. 186.

¹²⁹ E. A. NEFED'EV, *Pričiny i cel' isdanija polnogo sobranija i svoda zakonov s točki zrenija Speranskogo* (Ursachen und Zweck des Erlasses der PSZ und des svod vom Standpunkt Speranskij's), Kazan' 1883, pp. 11, 14; МАЈКОВ, I. c. 191.

¹³⁰ SPERANSKIJ, *Obozrenie*, I. c. (Anm. 109), p. 23.

¹³¹ *ibid*, pp. 27 s.

¹³² МАЈКОВ, I. c. 233 ss. Der Schriftwechsel zwischen Speranskij und Savigny in der Frage der Ausbildung russischer Juristen in Berlin ist bei МАЈКОВ, *Speranskij i studenty zakonovedenija* (Speranskij und die Rechtsstudenten), *Russkij vestnik* Bd. 262, 1899, pp. 624 ss. und Bd. 263, 1899, pp. 241 ss. abgedruckt. In dem von A. Stoll herausgegebenen Werk: F. K. v. SAVIGNY, *Ein Bild seines Lebens mit einer Sammlung seiner Briefe*, Bd. 2, Berlin 1929, p. 418, ist lediglich ein Brief an Achim v. Arnim vom 11. 9. 1830 abgedruckt, in dem Savigny schreibt: „In diesen Tagen habe ich sehr viel mit dem alten Speranski aus Petersburg, Chef der Gesetzgebung verkehrt, der ein sehr lieber und geistreicher Mann ist.“

2. Inhalt, System und Quellen des „svod“

Inhalt, System und Quellen des „svod“ können hier nicht im einzelnen untersucht werden. Der „svod“ enthält alle geltenden Gesetze des russischen Reiches, die nach Gegenständen gegliedert sind. Das bürgerliche Recht hat seinen Platz im 1. Teil des 10. Buches gefunden. Russische Rechtshistoriker haben sich mit der Frage beschäftigt, ob nicht wenigstens im 10. Buch die Idee eines „uloženie“ und der Einfluß des Code bzw. der Projekte von 1809—12 zu finden ist¹³³. Diese These hält jedoch einer Überprüfung nicht stand.

Zunächst unterscheiden sich das System des „svod“ und das des Code bzw. der Projekte grundlegend voneinander. Das 10. Buch des „svod“ enthält die Kapitel: „Über familiäre Rechte und Pflichten“, „Über den Erwerb von Vermögensrechten im allgemeinen“, „Über den Erwerb und die Sicherung von Vermögensrechten im besonderen“ und „Über Verbindlichkeiten aus Verträgen“. Das erste Kapitel enthält nur das Familien-, nicht das gesamte Personenrecht, das zum Recht der Stände gehört. Das zweite Kapitel betrifft das feudale Eigentumsrecht. Hinzu kommen Vorschriften über das Urkundenwesen und den Schadenersatz. Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit den verschiedenen Formen des Eigentumserwerbes, vor allem durch Testament, gesetzliche Erbfolge und Kauf. Das vierte Kapitel regelt nur einzelne Typen des Schuldvertrages, ohne ein allgemeines Vertragsrecht zu schaffen.

Inhalt und Geist des „svod“ sind vom Code und den Projekten aus den Jahren 1809—12 völlig verschieden. Der „svod“ ist Ausdruck eines feudalistischen Rechtes und geht noch hinter das preußische ALR zurück. Institute des Verkehrsrechtes sind kaum entwickelt, entsprechende ausländische Institute nicht übernommen. Der Kaufvertrag wird als Kauf-Verkauf angesehen, d. h. als eine Art Tauschgeschäft. Der Besitz als feudalrechtliches Institut fällt mit dem Eigentum als bürgerlich-rechtlicher Institution zusammen. Nur im Schadenersatzrecht lassen sich Anklänge an Art. 1384 des Code feststellen, wengleich der „svod“ nach der allgemeinen Schadensnorm zahlreiche Detailvorschriften russischen Ursprungs enthält.

¹³³ C. f. dazu im einzelnen die Zusammenstellung in: *Sravnenie postanovlenij zakonov graždanskich Rossijskoj Imperii (Svod zakonov tom X, čast' 1) s graždanskim kodeksom francuskim* (Vergleich der Zivilgesetze des russischen Reiches mit dem französischen Code civil). Diese These ist vor allem von M. M. VINAVER, *K voprosu ob istočnikach 10 go toma Svoda zakonov* (Zur Frage der Quellen des 10. Bandes des Svod), *Žurnal Ministerstva Justicii* 1895, Nr. X, pp. 1-69, 1897, Nr. VI, pp. 87-102, vertreten worden. Ähnlich L. BARATZ, *Sur les origines étrangères de la plupart des lois civiles russes*, Paris 1937.

Speranskij selbst hat die „Unvollständigkeit und Lückenhaftigkeit“ seines „svod“ gesehen: „Anders war es auch nicht möglich, denn die bürgerlichen Gesetze entstammen nicht der Spekulation, sondern konkreten Fällen und Problemen“¹³⁴.

Trotz seiner Verankerung in der ständischen Gesellschaft und seiner technischen Mängel¹³⁵ hat der „svod“ bis zur Oktoberrevolution von 1917 gegolten. Die Diskrepanz zwischen dem Gesetzesrecht und dem „wirklichen“ bürgerlichen Recht tritt umso deutlicher zutage, je mehr sich in Rußland das Bürgertum entfaltet und seine Verkehrsformen an die Stelle der ständischen setzt. Diese neue Aufgabe der Anpassung des geschriebenen an das faktisch geltende Recht hat jedoch, wie es Speranskij vorausgesehen hatte, nicht der Gesetzgeber (trotz kodifikatorischer Entwürfe vor und nach 1900)¹³⁶, sondern Wissenschaft und Rechtsprechung vorgenommen. *Der Jurist tritt an die Stelle des Gesetzgebers, das Lehrbuch an die der Kodifikation.*

¹³⁴ C. f. MAJKOV, l. c. 241 Anm.

¹³⁵ Die Beurteilung des „svod“ durch die rechtshistorische Literatur hat gewechselt; KORFF, l. c. (Anm. 10) 320 ss. sieht die Bedeutung des „svod“ für die Rechtswissenschaft, MAJKOV, l. c. 241 s. hebt daneben noch hervor, daß der „svod“ Reformen habe vorbereiten helfen. In der sowjetischen Literatur sind die Stellungnahmen im allgemeinen negativ, jedoch setzt sich neuerdings ein differenzierter Maßstab durch, c. f. S. V. JUŠKOV, *Istorija gosudarstva i prava SSSR* (Rechts- und Staatsgeschichte der UdSSR), Teil 1, 3. A. Moskau 1950, p. 308 (die Kodifikation war ein Schritt nach vorn und enthielt Verbesserungen, aber auch antiquierte Institutionen); A. F. ŠEBANOV, *Is opyta sozdanija polnogo sobranija zakonov i svoda zakonov v dorevoljucionnoj Rossii* (Der Versuch des Erlasses des PSZ und des „svod“ im vorrevolutionären Rußland), *Pravovedenie* 1967, Nr. 2, pp. 96—106 („svod“ als Kodifikation und insoweit auch Vorbild für sowjetische Arbeiten); *Istorija gosudarstva i prava SSSR* (Staats- und Rechtsgeschichte der UdSSR), Teil 1, Moskau 1967, pp. 516 s. (zu diesem Werk c. f. meine Rezension in SZGerm 86 [1969], pp. 386—388).

¹³⁶ C. f. VON SEELER, *Der Entwurf des Russischen Zivilgesetzbuches*, Berlin 1911.